

Satzung

DJK Schwabach e.V.

§ 1 Name und Wesen des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ **Deutsche Jugendkraft Schwabach e.V.** “ der Kurzname lautet „ **DJK Schwabach e.V.** “. Er ist wiedergegründet am 27. Juli 1952 als Rechtsnachfolger des 1933 durch die NS-Behörden aufgelösten Verein DJK-Fortis Schwabach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach unter der Nr. VR 139 eingetragen und hat seinen Sitz in Schwabach.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Eichstätt. Er untersteht deren Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind **Orangen** und **Schwarz**.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und dessen Fachverbänden und untersteht zugleich deren Satzung und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
5. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
6. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder
7. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden Jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und fachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
8. Der Verein **DJK Schwabach e.V.** mit Sitz in Schwabach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 01.01.1977.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi (oder in christlicher Verantwortung) dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses
2. Er bildet Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Sportverband, des BLSV und seiner Fachverbände.
3. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahre.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
4. Über Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
2. Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

1. Die Satzung und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
2. Am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben.
4. Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.
5. Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand).
3. Der Verwaltungsrat.
4. Die Fachabteilungen.

§ 9 Vorstand

Zum Vereinsvorstand gehören:

- a) Der Vorsitzende.
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden (einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein), im Höchstfall zwei.
- c) Der Geistliche Beirat.
- d) Der Hauptkassier und sein Stellvertreter.
- e) Der Geschäftsführer/in – ohne Stimmrecht (er wird vom Vereinsvorstand bestellt).
- f) Der Schriftführer.
- g) Der Jugendleiter.
- h) Die Frauenbeauftragte.
- i) Die Beisitzer (im Höchstfall vier).
- j) Der Ehrenvorsitzende.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Aufgaben der Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilung entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeine erzieherische Aufgabe im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern,
- d) Der Hauptkassier und sein Stellvertreter verwalten die Kasse und stellen den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- e) Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik. Sofern ein Schriftführer gewählt ist, fertigt dieser Protokolle, führt das Vereinsarchiv und schreibt die Chronik.
- f) Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung
- g) Die Frauenwartin vertritt die Interessen des Frauensports innerhalb des Vereins und gegenüber den Verbänden, denen der Verein angehört.
- h) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.

§ 12 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Der Jugendleiter wird auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 – 18 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Die Wahl oder Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

Mitgliederversammlung (jährlich im 1. Quartal)

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16 jährigen Mitglieder

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen.
 - b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter.
 - c) Beschlussfassung über Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmmehrheit beschließt oder wenn 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einladung der Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Einladung kann schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse erfolgen.

Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

3. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
4. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmungen durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und nicht mehr als 10% der anwesenden Mitglieder widersprechen.
5. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer oder Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Der Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) Der Vereinsvorstand
- b) Die Abteilungsleiter/innen

Er ist zuständig für den sportlichen und gesellschaftlichen Bereich im Verein.

§ 17 Die Fachabteilungen

Der Verein setzt sich aus verschiedenen Fachabteilungen zusammen. Die Abteilungen sind berechtigt, sich zusätzliche Ordnungen zu geben, wobei sie an die Vereinssatzung gebunden sind. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Die Kassen der Abteilungen werden von den Kassenrevisoren des Hauptvereins geprüft.

Abteilungen können gegebenenfalls zusätzliche Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge für eigene Belange festsetzen. Dies bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.

§ 18 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem alleinigen Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband, fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an die Geber zurück zur weiteren Verwendung der Sportpflege.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem alleinigen Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

§ 20 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand gemäß BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. April 2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen. Alle bisherigen Fassungen werden dadurch ersetzt.

Schwabach, den 8. April 2011

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Diese Satzung wurde am _____ genehmigt,

im Auftrag des Diözesanverbandes

(Siegel) Vorsitzender